

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 549/2017

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Hauptamt	Datum:	11.04.2017
Bearbeiter:	Birgit Wesemann	Wahlperiode	2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Uetz	24.04.2017	abgesetzt, s. Protokoll	

Betreff: Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Uetz

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Uetz wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode gemäß § 85 Abs. 1, 7 i.V.m. § 56 KVG LSA

Herrn

zum stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Uetz.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
		Ja			Nein
	Jahr 2017				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit der Wahl des Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Uetz muss auch eine Wahl für einen stellvertretenden Ortsbürgermeister erfolgen.

Gemäß § 85 Abs. 1 i.V.m. § 56 KVG LSA wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen oder mehrere stellvertretende Ortsbürgermeister.

Eine Wahl hat nach § 56 KVG LSA geheim und mit Stimmzetteln zu erfolgen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Nach § 56 Abs.4 KVG LSA ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist dann die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.